

Infoletter

Zentrum für Wettbewerbs- und Handelsrecht

Compliance Kompakt

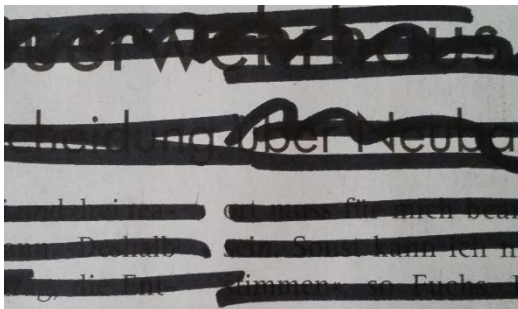
November 2018

Umsetzung eines effektiven (Datenschutz-) Compliance-Management-Systems durch die Erstellung eines Dateninventars

Welchen Nutzen können Sie für Ihr Compliance-Management-System aus der Erstellung eines Dateninventars ziehen?

Überblick

Ein effektives und effizientes Compliance-Management-System (CMS) zeichnet sich dadurch aus, dass innerhalb eines Unternehmens möglichst wenige Verstösse gegen (gesetzliche oder eigene) Regeln stattfinden und gleichzeitig eine möglichst geringe Beeinträchtigung der unternehmerischen Tätigkeit erfolgt.



Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der Entwurf zum neuen Schweizer Datenschutzgesetz (E-DSG) verschärfen die bisherigen datenschutzrechtlichen Anforderungen für Unternehmen in erheblichem Mass. Zudem wurden die Datenschutzvorschriften um neue, für Unternehmen verbindliche Regelungen erweitert.

Nachfolgend wird auf einen spezifischen regulatorischen Teilbereich des neuen Datenschutzrechts, das sogenannte Dateninventar sowie auf mögliche Lösungsansätze bei der unternehmensinternen Umsetzung eingegangen.

Anforderungen an die Erstellung eines Dateninventars

Das neue Recht sieht vor, dass bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten von Unternehmensseite ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen ist (vgl. Art. 30 DSGVO, Art. 11 E-DSG). Diese Dokumentationspflicht gilt nach der DSGVO grundsätzlich nicht für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden. Allerdings müssen auch solche Unternehmen ein Verzeichnis führen, wenn die Datenverarbeitung im Unternehmen ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, wenn die Datenverarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder wenn besondere Datenkategorien gemäß Art. 9 DSGVO verarbeitet werden.

In einem solchen Verarbeitungsverzeichnis sind u. a. der Name und die Kontaktdaten der verantwortlichen Person, der Zweck und die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sowie die betroffenen Kategorien personenbezogener Daten enthalten. Das Führen eines solchen Verzeichnisses ist verbindlich. Seitens der Aufsichtsbehörde kann Einsicht in das Verzeichnis genommen werden, vgl. Art. 30 Abs. 4 DSGVO.

Zusammenhang zwischen Dateninventar und CMS

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Verzeichnisses ist zu beachten, dass die Führung des Verzeichnisses in ausreichender «Flughöhe» erfolgt, d. h., dass eine Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten erfolgt. Eine Katalogisierung anderer Daten ist demgegenüber nicht notwendig. Dies würde zu einem unangemessenen Arbeitsaufwand und einer (zu) umfangreichen Verzeichnisstruktur führen. Weiterhin bietet die Erstellung eines Verzeichnisses auch die Möglichkeit, die Verantwortlichkeiten für bestimmte Daten-Verarbeitungsvorgänge festzulegen. Hierdurch wird eine klare Governance-Struktur umgesetzt.

Zudem kann die Erstellung des Verzeichnisses als Chance zur Bereinigung und Ordnung des unternehmensinternen Datenbestands genutzt werden.

Zusammengefasst ist das Datenverzeichnis zwar ein Zusatzaufwand, der sich jedoch mit erheblichem Effizienzgewinn in ein bestehendes (Daten-)Compliance-Management-System integrieren lässt.

Conclusio

Die Erstellung eines Dateninventars ist aus Compliance-Gesichtspunkten ein notwendiges und allemal lohnendes Unterfangen. Die Errichtung eines Dateninventars sollte – sofern noch nicht geschehen – möglich zügig unternehmensintern umgesetzt werden.

Marcel Griesinger, Dozent und Studienleitung CAS Compliance International